Pflichtteilsverzicht

Der Pflichtteilsberechtigte kann sowohl zu Lebzeiten des Erblassers als auch nach dessen Tod auf den Pflichtteil verzichten. Der Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten muss in Form eines notariellen Vertrages erfolgen. Im Regelfall wird ein Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten nur unter Zahlung einer Abfindung durch den Erblasser möglich sein. Nach dem Ableben des Erblassers ist der Verzicht auch privatschriftlich und sogar mündlich möglich.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Rechtsanwalt

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Licencié en droit

Hauptstraße 25 · 82140 Olching

Telefon: 08142 - 422 27-0
Telefax: 08142 - 422 27-29

info@kanzlei-rainer.de

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Gerne beraten und unterstützen wir Sie außergerichtlich und gerichtlich insbesondere in folgenden Bereichen:

Erstellung von Testamenten

Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Testamentsvollstreckung

Übertragungen zu Lebzeiten

Schenkungen

Erbschaftssteuer

Schenkungssteuer

Geltendmachung und Abwehr von Vermächtnissen

Erbrecht mit Auslandsbezug

Errichtung und Verwaltung von Stiftungen

Kauf, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien

Patientenverfügungen, Betreuungen und Vorsorgevollmachten

Wir kooperieren mit erfahrenen Rechtsanwälten im Ausland.

Rechtsanwalt Markus Sebastian Rainer steht Ihnen auch gerne als Testamentsvollstrecker zur Verfügung.

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

PFLICHTTEIL

www.kanzlei-rainer.de

Anspruch auf den Pflichtteil

Den Pflichtteil erhält, wer durch Testament oder Erbvertrag enterbt worden ist. Die Enterbung kann ausdrücklich geschehen oder indirekt, indem der Erblasser in der letztwilligen Verfügung sein gesamtes Vermögen verteilt, ohne eine bestimmte Person zu berücksichtigen.

Den Pflichtteil erhalten allerdings nur bestimmte Personengruppen, nämlich der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers, dessen Kinder bzw. Enkelkinder und, wenn er keine eigenen Kinder bzw. Enkelkinder hat, die Eltern des Erblassers.

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Um die Höhe des Pflichtteils zu ermitteln, muss also immer zunächst die gesetzliche Erbfolge geprüft werden. Besondere Vorsicht ist bei Ehegatten geboten, die in Gütertrennung leben oder nach ausländischem Recht verheiratet sind, weil hier unter Umständen die Pflichtteile der Kinder deutlich höher sein können als bei Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet sind.

Der Pflichtteil ist ein Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben bzw. gegen die Erbengemeinschaft. Der Pflichtteilsberechtigte ist also nicht direkt am Nachlass beteiligt und hat damit kein Mitspracherecht über das Schicksal des Nachlasses. Umgekehrt muss er keine Rücksicht nehmen auf die eventuell fehlende Liquidität des Nachlasses, wenn dieser beispielsweise überwiegend aus Grundstücken besteht: Wenn das geerbte Kapitalvermögen nicht ausreicht, um den Pflichtteilsanspruch zu befriedigen, müssen die Erben den Pflichtteil entweder aus eigenem Kapitalvermögen bezahlen oder Nachlassimmobilien verkaufen.

Berechnung des Pflichtteils

Maßgeblich für die Berechnung des Wertes des Pflichtteils ist der Verkehrswert des Nachlasses. Besonders bei Immobilien können sich in der Bewertung erhebliche Spielräume ergeben, die entsprechend genutzt werden sollten.

Bestandteil des Pflichtteils können auch Schenkungen sein, die der Erblasser zu Lebzeiten vorgenommen hat. Grundsätzlich gilt dies allerdings nur für Schenkungen, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Vorsicht ist allerdings geboten bei Übertragungen, die an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner des Erblassers oder unter Vorbehalt eines Nießbrauchs oder Wohnrechts erfolgt sind: Diese Schenkungen werden ohne zeitliche Begrenzung zum Nachlassvermögen gerechnet! Für die Bewertung der Immobilien ist hier je nach den Umständen des Einzelfalls der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls entscheidend.

Nachlassverzeichnis

Der Pflichtteilsberechtigte hat gegen den Erben einen Anspruch auf Erstellung eines vollständigen und korrekten Nachlassverzeichnisses. Da der Pflichtteilsberechtigte verlangen kann, dass der Erbe die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses an Eides statt versichert und die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung mit hohen Strafen bedroht ist, empfiehlt es sich dringend, bei der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

Anrechnung von Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten

Unter bestimmten Voraussetzungen muss sich der Pflichtteilsberechtigte Schenkungen, die er selbst zu Lebzeiten von dem Erblasser erhalten hat, auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall genau zu prüfen.

Pflichtteilsberechtigter Erbe

Wenn der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt ist, beispielsweise als Ehegatte oder Kind des Erblassers, ist er berechtigt, den Pflichtteil für andere Personen so weit zu kürzen, dass ihm selbst sein eigener rechnerischer Pflichtteilsanspruch verbleibt.

Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann darüber hinaus in bestimmten Fällen von Personen, die zu Lebzeiten des Erblassers Schenkungen von diesem erhalten haben, die Zahlung eines Geldbetrages verlangen, wenn sein Pflichtteilsanspruch durch die Schenkung wirtschaftlich ausgehöhlt wurde.

Zusatzpflichtteil

Es kann Situationen geben, in denen der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten in seinem Testament zwar als Erben oder als Vermächtnisnehmer bedacht hat, ihm jedoch weniger zugewandt hat, als ihm rechnerisch als Pflichtteilsanspruch zustünde. In diesem Fall kann der Pflichtteilsberechtigte von den weiteren Erben bzw. Beschenkten einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe seines Pflichtteilsanspruches verlangen.

Pflichtteilsentziehung

Bei erheblichem Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten kann der Erblasser in seinem Testament den Pflichtteil entziehen. Die Pflichtteilsentziehung steht jedoch unter hohen rechtlichen Voraussetzungen, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen und ob das Testament in dieser Hinsicht korrekt formuliert worden ist.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT